

Geschäftsordnung des bauhaus.instituts für experimentelle architektur (bauhaus.ifex)

Gemäß § 42 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 371) in Verbindung mit § 21 der Grundordnung der Bauhaus-Universität vom 5. April 2019 beschließt der Rat der Fakultät Architektur und Urbanistik am 11. Dezember 2024 diese erste Änderung der Geschäftsordnung des bauhaus.instituts für experimentelle architektur (bauhaus.ifex) vom 13. Januar 2014. Das Präsidium hat die Änderung mit Beschluss vom 22. Januar 2025 bestätigt.

§ 1 Stellung des bauhaus.ifex an der Bauhaus-Universität Weimar; Mitgliedschaft

Das bauhaus.ifex ist ein Institut der Fakultät Architektur und Urbanistik der Bauhaus-Universität Weimar. Es dient den Mitgliedern des bauhaus.ifex bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Lehre und Forschung.

- (1) Mitglieder des bauhaus.ifex sind Inhaber*innen der Professuren der Fakultät Architektur und Urbanistik und die ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen. Interessierte Professuren und die Experimentellen Werkstätten Architektur können auf Antrag durch eine vom Institut durchgeführte Wahl aufgenommen werden. Der Antrag wird befürwortet, wenn die einfache Mehrheit der Institutsmitglieder diesem zustimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Institutsdirektor*in. Die Mitgliedschaft endet auf Antrag oder wenn das Beschäftigungsverhältnis an der Bauhaus-Universität Weimar ausläuft.
- (2) Assoziierte des bauhaus.ifex können Institute, Materialforschungs- und Prüfanstalten sowie Professuren der weiteren Fakultäten der Bauhaus-Universität Weimar sein. Assoziierte können auf Antrag durch eine vom Institut durchgeführte Wahl aufgenommen werden. Der Antrag wird befürwortet, wenn die einfache Mehrheit der Institutsmitglieder diesem zustimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Institutsdirektor*in.

§ 2 Zweck und Aufgaben des bauhaus.ifex

- (1) Das Institut verkörpert unter Aspekten der Nachhaltigkeit einen Schwerpunkt anwendungsorientierter Forschung im Bereich der auszubildenden Kernkompetenzen der konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge Architektur und vereint entwurfsorientierte Professuren mit ihren eigenständigen Lehr- und Forschungskulturen im bauhaus.institut für experimentelle architektur.
- (2) Das Institut widmet sich den aktuellen Herausforderungen an die Architektur und Baukultur. Die Aufgaben sind im Einzelnen:

- a) die Erarbeitung experimenteller Forschungsstrategien und prototypischer Realisierungen im Maßstab 1:1 sowie deren Evaluation,
 - b) die Entwicklung von Forschungsvorhaben und Kooperationen mit Dritten,
 - c) die Einwerbung von Drittmitteln zur Durchführung von Forschungsvorhaben und zur Förderung der Lehre im Maßstab 1:1,
 - d) die Entwicklung und Durchführung eines Vertiefungsstudiums im Master (Studienprogramm) und eines PhD-Programms,
 - e) die gemeinsame Durchführung eines jährlichen Kolloquiums sowie die Herausgabe von Publikationen.
- (3) Durch die Mitglieder des Instituts werden in Studiengängen am bauhaus.ifex Erkenntnisse aus der Forschung in die Lehre eingebracht. Zu weiteren Aufgaben des Instituts gehören:
- a) Die Durchführung des Masterstudiengangs „Integrated Urban Development and Design“ (IUDD) mit den internationalen Studienprogrammen „Reflective Urban Practice“ und „Advanced Urbanism“ (Doppelabschlussprogramm), einschließlich der Organisation von Lehre sowie Betreuung der internationalen Partner*innen.
 - b) Die Durchführung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Urban Resilience“, einschließlich der Organisation der vorwiegend onlinebasierten Lehre.
 - c) Die Durchführung des Masterstudienganges "MediaArchitecture" mit dem internationalen Studienprogramm "International Media Architecture Master Studies" (IMAMS), einschließlich der Organisation von Lehre sowie Betreuung der internationalen Partner*innen.

Weitere Aufgaben ergeben sich aus den zukünftigen Forschungsprojekten des Instituts sowie dem Ausbau und der Weiterentwicklung vorhandener und zukünftiger Studienprogramme und dem Ausbau internationaler Partnerschaften.

§ 3 Institutsstruktur

- (1) Die Institutsversammlung, das ifex.plenum, erfüllt die Aufgaben gemäß § 2. Dem ifex.plenum, gehören alle Institutsmitglieder, die Assoziierten sowie die Geschäftsführung an.
- Das ifex.plenum tritt mindestens einmal pro Semester auf Einladung des ifex.direktoriums zusammen.
- (2) Stimmberechtigt ist jedes Institutsmitglied nach §1 (1) mit Ausnahme der Experimentellen Werkstätten Architektur mit zwei Stimmen, wobei eine Stimme von dem jeweiligen Inhaber der Professur ausgeübt wird. Eine weitere Stimme übt ein beauftragtes Mitglied der übrigen Angehörigen der Professur aus, das zu Beginn des ifex.plenums bekanntgegeben wird. Die Experimentellen Werkstätten Architektur haben eine Stimme, die i. d. R. durch die Leitung ausgeübt wird. Die Leitung kann eine Vertretung benennen.
- Assoziierte haben im ifex.plenum Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

Das ifex.plenum ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmberechtigten nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend ist. In Abstimmungen mit Stimmgleichheit entscheidet das ifex.direktorium.

- (3) Das ifex.plenum wählt aus dem Kreis der Professor*innen für die Dauer von zwei Jahren das ifex.direktorium, das aus zwei gleichberechtigten Direktor*innen besteht und monatlich zusammenkommt.

Die Direktor*innen sind Vorsitzende des ifex.plenums, berufen dieses unter Angabe einer Tagesordnung ein, bereiten dessen Beschlüsse vor und führen sie aus.

- (4) Die Wahl der Direktor*innen erfolgt durch das Institut und die Bestellung durch die Universitätsleitung.

- (5) Einmal jährlich findet ein ifex.kolloquium statt, das Forschungsthemen und Ergebnisse präsentiert und diese gemeinsam mit Forschungs- und Projektpartner*innen öffentlich diskutiert.

§ 4 Schlussbemerkungen

Status- und Funktionsbeschreibungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Der Rat der Fakultät Architektur und Urbanistik kann gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 der Grundordnung der Bauhaus-Universität Weimar die Aufhebung des Instituts vorschlagen. Das Präsidium entscheidet gemäß § 42 Abs. 2 ThüHG über die Änderung oder Aufhebung des Instituts.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Präsidiums am 22. Januar 2025 auf Basis des Beschlusses des Fakultätsrats vom 11. Dezember 2024 in Kraft. Die bislang gültige Geschäftsordnung des bauhaus.instituts für experimentelle architektur tritt gleichzeitig außer Kraft.

Weimar

Prof. Dr.-Ing. Sigrun Langner
Dekanin

Prof. Peter Benz
Präsident der Bauhaus-Universität Weimar